

99102010002000, 99102010002000

Gewerbesteuer

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8937703/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102010002000, 99102010002000
Leistungsbezeichnung I	Gewerbesteuer
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.11.2020

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	FM
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewstdv_1955/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewstdv_1955/index.html
Teaser	Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer, die auf den Gewerbebetrieb und seine objektive Ertragskraft erhoben wird.
Volltext	Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer (auch Real- oder Objektsteuer genannt) und knüpft allein an das Besteuerungsobjekt an, ohne dabei die persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners (z. B. seine Leistungsfähigkeit) zu berücksichtigen. Steuergegenstand der Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb und seine objektive Ertragskraft. Schuldner der Gewerbesteuer ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Gewerbesteuerpflichtig sind Gewinne aus der Ausübung einer gewerblichen Betätigung von Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder von Kapitalgesellschaften. Gewerbesteuererklärungen sind beim Finanzamt einzureichen. Das Finanzamt setzt auf der Grundlage des nach den Vorschriften des Einkommensteuer- oder des Körperschaftsteuergesetzes ermittelnden Gewinns, vermehrt und vermindert um bestimmte Beträge, die insbesondere dem Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer Rechnung tragen und z.B. eine Doppelbelastung mit Gewerbe- und Grundsteuer vermeiden sollen, den Gewerbesteuermessbetrag (Steuermesszahl ab 2008 stets 3,5 Prozent) fest, der durch Bescheid dem Steuerpflichtigen bekannt gegeben wird. Dieser Gewerbesteuermessbescheid ist der Grundlagenbescheid für die Festsetzung der Gewerbesteuer und der Gewerbesteuervorauszahlungen durch die Städte und Gemeinden.

Modul
Sachverhalt

Die Gewerbesteuer errechnet sich aus der Multiplikation des Gewerbesteuermessbetrages mit dem Hebesatz, der von der hebeberechtigten Gemeinde zu bestimmen ist.

Erforderliche Unterlagen
Voraussetzungen
Kosten
Verfahrensablauf
Bearbeitungsdauer
Frist
**weiterführende
Informationen**
Hinweise

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Gewerbesteuer/gewerbesteuer.html>
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Gewerbesteuer/gewerbesteuer.html>

Rechtsbehelf
Kurztext
Ansprechpunkt

Die Entscheidung über die Gewerbesteuerpflicht trifft das für das Unternehmen zuständige Finanzamt.
<https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html>
<https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html>

Zuständige Stelle
Formulare

Die Gewerbesteuererklärung muss elektronisch übermittelt werden.

Die dafür benötigte Steuersoftware gibt es bei vielen kommerziellen Anbietern. Die Gewerbesteuererklärung kann aber auch kostenfrei

Modul	Sachverhalt
	über das Online-Portal der Finanzverwaltung (ELSTER) erstellt und übermittelt werden. https://www.elster.de/eportal/start https://www.elster.de/eportal/start
Ursprungsportal	Gewerbesteuer, Business tax